



MK GRANIT



Katalog
MIETPARK



BAGGER MIETPARK



Bagger	Gewicht in to	Grabtiefe in m	Höhe in m	Breite in m
--------	---------------	----------------	-----------	-------------



SV 08

1,0

1,50

2,20

0,68

(Fahrschutzdach klappbar, umgeklappt 1,45 m)



TC 16

1,5

2,25

2,30

0,99



TC 19

2,0

2,30

2,35

0,99



TC 25

2,6

2,90

2,45

1,51



TC 48

4,8

3,70

2,62

1,85





A 309

12,0

4,10

3,12

2,55

Radlader	Gewicht in to	Kipplast in to	Höhe in m	Breite in m
	2,4	1,1	2,29	1,34
			(Fahrerschutzdach klappbar, umgeklappt 1,87 m)	
	5,4	2,5	2,80	1,89
L 508 Stereo	5,7	2,8	2,80	1,89



Anbaugeräte	Trägergerät	Gewicht in kg		
Hydraulik- hammer SB 102	SV08			
	TC 16	80		
	TC 19			
Hydraulik- hammer KSB 6	TC 48	240		
Wurzelratte W6	TC 25 und TC 48	50		
Versetz- zangen	Tragfähig- keit in kg	Eigenge- wicht in kg	Greifbe- reich in cm	Eintauch- tiefe in cm
TSZ-UNI-600	600	30	5 - 60	18,5
FTZ-UNI-1500	1500	85	0 - 75	25,5
Stelenzange SLS 8/20-G-VA	300	11	8 - 20	12



Verdichtungs- technik	Kraftstoff	Gewicht in kg
Stampfer BS60-4	Benzin	71
Rüttelplatte WP 1550A Pflaster- gleitmatte	Benzin	89
Rüttelplatte DPU 3750H	Diesel	250
Rüttelplatte DPU 100-70	Diesel	730



Trennschleifer & Tischsäge	Schnitttiefe/ -länge in cm	Eigenge- wicht in kg	Maße in cm (L x B x H)
BTS635s	12,8 / -	11,3	-
CM 351	11 / 70	69	115 x 82 x 64 (Höhe mit eingeklappten Füßen)





Dumper	Gewicht in kg	Nutzlast in kg	Breite in m	Auskipphöhe in m	Kraftstoff
Raddumper Super Skub	295	700	0,85	0,53	Benzin
Kettendumper mit Selbstlade-einrichtung DT 08	630	800	0,79	0,42	Diesel
Kettendumper mit Hochkippmulde C08	670	800	0,81	1,35	Diesel

Tiefflader Transporte

§ 1 Allgemeine Vertragsbedingungen/Allgemeine Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

1.1 Gegenstand dieser allgemeinen Mietvertragsbedingungen sind unsere allgemeinen Vertragsbedingungen.

1.2 Der Vermieter verpflichtet sich, dem Mieter die auf der Vorderseite im einzelnen aufgeführten und von diesem über die vereinbarte Dauer gemieteten Geräte zur Verwendung für das vertraglich bezeichnete Bauvorhaben als Mietgegenstand zu überlassen.

1.3 Der Mieter verpflichtet sich, die Miete vereinbarungsgemäß zu zahlen, das Gerät ordnungs- und vertragsgemäß zu behandeln und es nach Beendigung der Mietzeit gesäubert an unseren Betriebsitz zurückzugeben. Weist die Mietsache nach Rückgabe durch den Mieter Mängel oder Verschmutzungen auf, ist der Vermieter berechtigt, die Mietsache auf Kosten des Mieters reparieren bzw. säubern zu lassen und dem Mieter die hierdurch entstehenden Kosten in Rechnung zu stellen. Der Mieter verpflichtet sich, auch für die Zeit, die unter gewöhnlichen Umständen für die Durchführung der Reparatur und Wiederherstellung der Mietsache in einen vermietbaren Zustand notwendig ist, den vertraglich vereinbarten Miete zu bezahlen.

§ 2 Übergabe des Gerätes, Mangelrüge und Haftung

2.1 Der Vermieter hat das Gerät in einwandfreiem und betriebsfähigem Zustand mit den erforderlichen Unterlagen zum Versand zu bringen oder dem Mieter zur Abholung bereitzuhalten. Mit Unterzeichnung des Mietvertrages bestätigt der Mieter die Mangelfreiheit und Betriebsfähigkeit des Mietgegenstandes, sowie den Empfang der Gerätepapiere (Bedienungsanleitungen, etc.), soweit solche für die einzelnen zu vermietenden Geräte durch den jeweiligen Hersteller zur Verfügung stehen. Erkennbare Mängel sind unmittelbar mit Übernahme der Mietsache durch den Mieter gegenüber dem Vermieter schriftlich zu rügen.

2.2 Mit Übergabe des Mietgegenstandes gehen sämtliche Gefahren auf den Mieter über, insbesondere diejenigen des zufälligen Untergangs, des Verlustes, der Verschlechterung, der Beschädigung und der vorzeitigen Abnutzung. Für den Fall des Diebstahls, der Beschädigung durch Dritte oder sonstige Delikte ist der Mieter zur unverzüglichen Anzeige bei der örtlich zuständigen Polizeidienststelle und gegenüber dem Vermieter zur diesbezüglichen Beweissicherung verpflichtet. Für sämtliche Fälle im Sinne von Satz 1 mit Ausnahme des Verlustes (Diebstahl) des Mietgegenstandes, verpflichtet sich der Mieter an den Vermieter Wertersatz, im Falle des Verlustes des Mietgegenstandes Schadensersatz im Sinne von § 11 an den Vermieter zu leisten.

2.3 Die Kosten der Behebung von Mängeln trägt der Vermieter, soweit diese durch den gewöhnlichen Gebrauch der Sache entstehen und nicht nach 2.4 auf den Mieter übertragen sind. Weitergehende Schadensersatzansprüche gegen den Vermieter sind ausgeschlossen, sofern diese nicht auf grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verschulden, seiner leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen basiert, der Vermieter eine wesentliche Vertragspflicht verletzt hat. Der Mietvertrag wird für die Zeit von der Mängelanzeige durch den Mieter bis zur Mängelbehebung durch den Vermieter unterbrochen, es sei denn, der Gebrauch der Mietsache wird durch den Mangel nur unwesentlich eingeschränkt oder die Mietsache kann vom Mieter auch trotz des Mangels weiterhin zum vertraglich vereinbarten Zweck genutzt werden.

2.4 Der Mieter trägt jedwede Mängelbeseitigungskosten, die durch sein Verschulden oder die seinen Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen entstehen. Dies gilt insbesondere für jedweden Mangel, der durch den nicht fachgemäßen Gebrauch/Nutzung der Mietsache entstanden ist. Der Mieter ist hierbei verpflichtet, an den Vermieter die Kosten für die Wiederbeschaffung bzw. die vollständige mangelfreie Wiederherstellung des Mietgegenstandes sowie die mit der Schadensabwicklung verbundenen Kosten, insbesondere Kosten für eigene Mitarbeiter, Gutachterkosten und Sachverständigenkosten an den Vermieter zu bezahlen, soweit es sich um keinen Schaden am Mietgegenstand handelt, der durch den gewöhnlichen Gebrauch entstanden ist und soweit die Parteien nicht individuell eine Haftungsbeschränkung vereinbart haben.

2.5 Der Mieter verpflichtet sich, dem Vermieter die Kosten für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung des Mietgegenstandes (Reparaturkosten oder Wiederbeschaffungskosten sowie Kosten der Schadensabwicklung, jegliche Kosten der Schadensabwicklung, insbesondere eigene Personalkosten, Schadensabwicklung, Gutachterkosten und Rechtsverfolgungskosten) zu bezahlen, auch wenn der Schaden nicht vom Vermieter zu vertreten ist aber der Schaden zu einem Zeitpunkt entstanden ist, zu dem der Mietgegenstand im Gefahrenbereich des Mieters war. Die Ersatzpflicht des Mieters ist ausgeschlossen, soweit es sich um einen Schaden am Mietgegenstand handelt, der durch den gewöhnlichen Gebrauch entstanden ist und soweit die Parteien nicht individuell eine Haftungsbeschränkung vereinbart haben.

2.6 Ist der Vermieter nur 6 Monate nach Übergabe der Mietsache zur Beseitigung der Mängel im Sinne der Ziffer 2.2 verpflichtet, stellt ihm der Mieter eine angemessene Nachfrist für die Beseitigung und lässt der Vermieter diese durch sein Verschulden fruchtlos verstreichen, so hat der Mieter ein Recht zum Rücktritt vom Mietvertrag. Das Rücktrittsrecht besteht auch im Fall eines dreifachen Fehlschlagens der Mängelbeseitigung durch den Vermieter. Der

Mieter hat den Rücktritt innerhalb von zwei Wochen nach der von uns durchgeführten dritten vergeblichen Mängelbeseitigung schriftlich zu erklären.

2.7 Wenn durch Verschulden des Vermieters das Gerät vom Mieter infolge unterlassener oder fehlerhafter Beratungen des Vermieters sowie anderen vertraglichen Nebenpflichtverletzungen des Vermieters, insbesondere einer mangelhaften oder unzutreffenden Bedienungsanleitung und vom Vermieter zu bringenden Wartung des Gerätes nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Mieters die Regelungen von Nr. 2.3. –2.6 entsprechend.

2.8 Schadensersatzansprüche des Mieters wegen Verschuldens des Vermieters bei Vertragsverhandlungen, positiver Vertragsverletzung, unerlaubter Handlung und nicht vorhersehbarer Schäden sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Vermieters oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen, und bei Vorliegen einfacher Fahrlässigkeit insoweit, als die Schadensersatzansprüche nicht auf der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflichten) beruhen. Eine Haftung des Vermieters besteht darüber hinaus im Falle einer Exkulpation nach § 831 BGB nicht.

2.9 Die Haftung des Vermieters ist grundsätzlich begrenzt auf den jeweils entstehenden vertragstypischen und zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbaren Schaden.

2.10 Die Ansprüche des Kunden aus dem Produkthaftungsgesetz werden hiervon nicht berührt.

§ 3 Mietberechnung

3.1 Es wird der auf dem Ausgabe-Lieferschein ausgewiesene Mietpreis je Tag und Umsatzsteuer vereinbart. Der Mieter stellt den Treibstoff. Die Einsatzdauer einer Tagesmiete beträgt max. 8 Betriebsstunden. Für fehlenden Kraftstoff werden pro Liter 2,35 € netto berechnet.

3.2 Ist der Mieter mit der Zahlung der Mietrechnung für einen Zeitraum von wenigstens 2 Wochen länger als 10 Tage in Verzug, oder ist ein vom Mieter gegebener Wechsel zu Protest gegangen, so ist der Vermieter berechtigt, das Gerät ohne Anrufung des Gerichts auf Kosten des Mieters, der den Zutritt zu dem Gerät und den Abtransport desselben zu ermöglichen hat, abzuholen und darüber anderweitig zu verfügen. Die dem Vermieter aus dem Vertrag zustehenden Ansprüche bleiben bestehen. Beträge, die der Vermieter innerhalb der vereinbarten Vertragsdauer etwa durch anderweitige Vermietung erzielt hat, oder hätte erzielen können, werden jedoch nach Abzug der durch die Rückholung und Neuvermietung entstandenen Kosten vom Mietzinsanspruch abgerechnet.

3.3 Der Mieter tritt in Höhe der vereinbarten Mietschuld seine Ansprüche (insbesondere Vergütungsansprüche) gegenüber dem Vertragspartner, bei dem die Geräte eingesetzt sind, an den Vermieter ab, soweit nicht der Mieter ein Abtretungsverbot gegenüber dem Bauherrn anerkennen müsste.

§ 4 Nutzungsmöglichkeit des Mieters

Dem Mieter obliegt die volle Nutzungsmöglichkeit der Mietsache während der Mietzeit. Kann der Mieter die Mietsache aus persönlichen Gründen, aus Gründen, die in seinem Betrieb bedingt sind, in Folge von Umständen, die nicht von ihm zu vertreten sind, wie z. B. Frost, Hochwasser, Streik, innere Unruhen, Kriegereignisse, überörtliche Anordnungen, etc. nicht nutzen – soweit die fehlende Nutzungsmöglichkeit nicht von uns zu vertreten ist –, so steht ihm kein Recht zur Minderung der Mietkosten zu.

§ 5 Nebenkosten

Die Mietkosten verstehen sich ohne Kosten für Ver- und Entladen, Frachten und Transport bei Hin- und Rücklieferung, Personalkosten.

§ 6 Unterhaltungspflicht des Mieters

6.1 Der Mieter ist verpflichtet,

a) das gemietete Gerät vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen
b) für sach- und fachgerechte Wartung und Pflege des Gerätes Sorge zu tragen. Der Mieter hat hierbei die vom Vermieter mit dem Gerät überlassene Bedienungsanleitung und die dort vorgegebenen Wartungsempfehlungen im Detail zu beachten.
c) soweit der Mieter zu Instandsetzungsarbeiten nach den vorstehenden vertraglichen Bedingungen verpflichtet ist, diese sofort sach- und fachgerecht unter Verwendung von Original- oder gleichwertigen Ersatzteilen auf seine Kosten vornehmen zu lassen.

d) soweit der Mieter zur Beseitigung von Mängeln oder zu Instandsetzungsarbeiten verpflichtet ist, hat er dem Vermieter bei Notwendigkeit dieser Arbeiten schriftlich Mitteilung zu geben.

e) Soweit der Vermieter nach den vorstehenden Bedingungen verpflichtet ist, Mängel zu beseitigen, den Vermieter unverzüglich nach Eintritt des Mangels von dem Mangel in Kenntnis zu setzen. Der Mieter ist in diesem Fall nur berechtigt, die Mietsache weiter zu nutzen, wenn ihm dies vom Vermieter ausdrücklich zugesagt wird. Soweit der Mieter in diesem Fall die Mietsache nicht nutzen darf, wird ihm seitens des Vermieters keine Miete berechnet.

6.2 Die erforderlichen Ersatzteile sind durch den Vermieter zu beziehen. Erklärt der Vermieter nicht unverzüglich auf Anfrage des Mieters, dass er die benötigten Ersatzteile in derselben Frist und mit den gleichen Kosten wie der Mieter beschaffen werde, so ist der Mieter berechtigt, sich die Ersatzteile selbst zu beschaffen.

6.3 Der Vermieter ist berechtigt, das vermietete Gerät jederzeit zu besichtigen und nach vorheriger Abstimmung mit dem Mieter selbst zu untersuchen oder durch einen

Beauftragten untersuchen zu lassen. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter die Untersuchung in jeder Weise zu erleichtern und dem Vermieter auf Anfrage mitzuteilen, wo sich die Mietsache exakt befindet. Die Kosten der Untersuchung trägt der Vermieter.

6.4 Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand ausschließlich an dem vertraglich vereinbarten Einsatzort im Rahmen der betriebstechnischen Eignung des Mietgegenstandes einzusetzen und ausschließlich durch geeignetes Fachpersonal bedienen oder durch den Vermieter oder durch sonstige fachkundige Unternehmen warten zu lassen. Diesbezügliche Bedienungs- und Wartungsanleitungen des Herstellers bzw. des Vermieters sind durch den Mieter und seine Erfüllungsgehilfen vollumfänglich zu beachten und insbesondere eine Überlastung des Mietgegenstandes zu vermeiden.

6.5 Die Verbringung des Mietgegenstandes an einen anderen Einsatzort, insbesondere in das Ausland, bedarf der schriftlichen Zustimmung des Vermieters und des Nachweises des durch den Mieter zu beschaffenden umfassenden Versicherungsschutzes, insbesondere für die Risiken des Diebstahls, Brandes, Transportschäden und sonstigen Abhandenkommens und der zeitweiligen Nichtrückführbarkeit.

6.6 Die Untervermietung oder sonstige Gebrauchsüberlassung an Dritte, die nicht Angestellte oder Arbeiter des Mieters sind, ist ausgeschlossen. Im Falle einer berechtigten Untervermietung hat der Mieter dem Vermieter die Untervermietung durch Übermittlung einer Kopie des Personalausweises des Untermieters und unter Vorlage einer schriftlichen Übernahmebestätigung des Untermieters anzuzeigen.

§ 7 Verletzung der Unterhaltspflicht

7.1 Wird das Gerät in einem Zustand zurückgegeben, der ergibt, dass der Mieter seinen nach § 6 vorgesehenen Unterhaltspflichten nicht nachgekommen ist, so verlängert sich die Mietzeit bis zur Beendigung der Instandsetzungsarbeiten. Die für die Instandsetzungsarbeiten anfallenden Kosten hat der Mieter ebenso wie die Mietkosten für die verlängerte Mietzeit zu bezahlen. Dabei werden fünf Stunden je Tag berechnet.

7.2 Der Umfang der vom Mieter zu vertretenden Mängel und Beschädigungen ist dem Mieter vom Vermieter mitzuteilen. Es ist dem Mieter Gelegenheit zur Nachprüfung zu geben. In gleicher Weise hat der Mieter dem Vermieter die Gelegenheit zur Nachprüfung zu gewähren, sofern er Mängel und Beschädigungen während der Mietzeit behebt, die geeignet sind, eine dauerhafte Wertminderung zu begründen. Wird über den Mangel oder die Beschädigung ein Gutachten erstellt, so hat der Mieter dem Vermieter bzw. der Vermieter dem Mieter eine Abschrift des Gutachtens zu überlassen. Der Mieter hat dem Vermieter die tatsächlichen Reparaturkosten nach Durchführung der Reparatur durch Vorlage der Belege vorzulegen.

§ 8 Beendigung der Mietzeit

8.1 Der Mieter ist verpflichtet, die beabsichtigte Rücklieferung des Gerätes dem Vermieter spätestens drei Werktage vorher anzuzeigen und zu veranlassen.

8.2 Die Mietzeit endet an dem Tag, an dem das Gerät mit allen zu seiner Inbetriebnahme erforderlichen Teilen in ordnungs- und vertragsmäßigem Zustand auf dem Lagerplatz des Vermieters oder einem vereinbarten anderen Bestimmungsort eintrifft, frühestens jedoch mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit.

8.3 Erfolgt die Rücklieferung unmittelbar an einen neuen Mieter, so endet die Mietzeit mit dem Tag der Übergabe der Mietsache an den neuen Mieter und Bestätigung der Übernahme der Mietsache durch den neuen Mieter gegenüber dem Vermieter.

8.4 Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand in einem mangelfreien und gesäuberten Zustand an den Vermieter zurückzugeben. Soweit umfangreiche Mietgegenstände, wie z. B. Kleinmaterial zurückgenommen werden, erfolgt die Rücknahme durch den Vermieter unter dem Vorbehalt der nachträglichen Überprüfung.

8.5 Werden bei Rückgabe Mängel, Verschmutzungen oder sonstige Schäden oder die Wartungsbedürftigkeit des Mietgegenstandes festgestellt, verpflichtet sich der Mieter, die durch die fachgerechte Reinigung des Mietgegenstandes/der Mietgegenstände entstehenden angemessenen Kosten gegenüber dem Vermieter auf der Grundlage dessen allgemeiner Preisliste zu ersetzen. Einer Nachfristsetzung durch den Vermieter bedarf es zur Vermeidung von Verzögerungen hierfür nicht. Werden derartige Mängel, Verschmutzungen oder sonstige Schäden, bzw. die Wartungsbedürftigkeit des Mietgegenstandes erst nach Übergabe des Mietgegenstandes an den Vermieter von diesem festgestellt, so ist dieser verpflichtet, den Mieter hiervon unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen. Der Mieter ist in diesem Fall nur dann zum Ersatz, der Reparatur- und Wartungskosten verpflichtet, sofern der Mietgegenstand zwischenzeitlich nicht von einem Dritten genutzt wurde.

§ 9 Austauschklausele

9.1 Der Vermieter ist berechtigt, die Mietsache zu jeder Zeit durch eine baugleiche und qualitätsmäßig entsprechende Mietsache zu ersetzen, d. h. die Mietsache beim Mieter abzuholen und diesem eine andere zu übergeben.

9.2 Der Vermieter ist berechtigt, den Mietvertrag ohne Einhaltung der Frist zu beenden und die Abholung des Gerätes auf Kosten des Mieters zu beantragen.

§ 10 Pflichten des Mieters in besonderen Fällen

10.1 Der Mieter darf einem Dritten keine Rechte aus diesem Vertrag abtreten oder Rechte irgendwelcher Art an dem Gerät ohne unsere schriftliche Zustimmung einräumen.

10.2 Sollte ein Dritter durch Beschlagnahme, Pfändung oder dergleichen Rechte an dem Gerät geltend machen, so ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter unverzüglich schriftlich Anzeige zu erstatten und den Dritten von dem Eigentumsrecht des Vermieters und dieser Vorschrift schriftlich zu benachrichtigen.

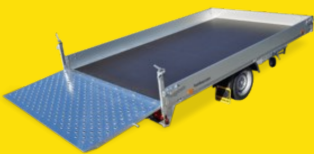
10.3 Verstößt der Mieter schuldhaft gegen die vorstehenden Bestimmungen zu (10.1) und (10.2), so ist er verpflichtet, dem Vermieter allen Schaden zu ersetzen, der diesem daraus entsteht.

§ 11 Verlust des Mietgegenstandes

Sollte es dem Mieter bei Beendigung des Mietvertrages unmöglich sein, den Mietgegenstand an den Vermieter zurückzugeben, unabhängig ob er die mangelnde Rückgabepflicht zu verschulden hat, insbesondere in den Fällen eines Diebstahls, so ist er verpflichtet, für den Mietgegenstand an den Vermieter Wertersatz in Höhe des aktuellen Verkehrswertes des Mietgegenstandes (unabhängig davon, ob der Vermieter Eigentümer des Mietgegenstandes ist) sowie Kostenersatz für die Abwicklung des Verlustes bzw. die Wiederbeschaffung des Mietgegenstandes zu leisten. Der Verkehrswert

bestimmt sich nach den Wiederbeschaffungskosten eines gleichwertigen Gerätes am vergleichbaren Rücklieferungsort und im Zeitpunkt der Entschädigungsleistung. Für die Bestimmung dieses Verkehrswertes ist der Vermieter berechtigt, ein Sachverständigengutachten auf Kosten des Mieters zu beauftragen. Die vom Mieter an den Vermieter zu erstattenden Kosten der Wiederbeschaffung umfassen insbesondere die Kosten des Mieters für eigenes Personal, Kosten für einen Sachverständigengutachter, Kosten die der Vermieter für einen eigenen Rechtsbeistand aufwenden muss.

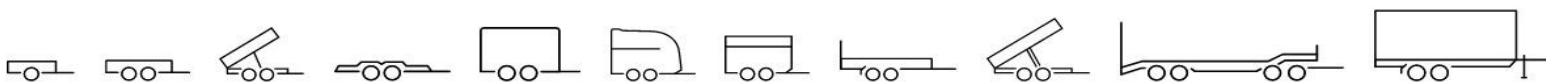
Feilitzsch, im März 2023



HUMBAUR

**EXKLUSIV
PARTNER**

Bei uns finden Sie Ihren Anhänger!



MK GRANIT

Regnitzstraße 26

95183 Feilitzsch

Telefon: 09281 43 93 90

Telefax: 09281 43 93 91

E-Mail: info@mk-granit.de

MK-GRANIT.de